

Kundeninformation

Fahrzeugversicherung

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Kundeninformation	2
1. Wer ist Ihr Vertragspartner?	2
2. Welche Risiken sind in welchem Umfang versichert?	2
3. Wo gelten Ihre Versicherungen?	2
4. Wann gelten Ihre Versicherungen?	3
5. Welche Prämien und Gebühren bezahlen Sie?	3
6. Haben Sie Selbstbehalte?	3
7. Was passiert, wenn Sie nicht bezahlen?	4
8. Wie melden Sie einen Schaden?	4
9. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?	4
10. Datenschutz	4

Transparenz ist uns wichtig. Sie erhalten hier Informationen über Generali und über die wichtigsten Punkte Ihres Versicherungsproduktes.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten und Details zu den einzelnen Versicherungsdeckungen finden Sie hier:

- Versicherungspolice
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

– Besondere oder Ergänzende Versicherungsbedingungen

Ihr Versicherungsvertrag gilt nach Schweizerischem Recht und richtet sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wünschen Sie weitere Informationen?
Generali ist gerne für Sie da.

A. Kundeninformation

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Generali Allgemeine Versicherungen AG (kurz: Generali), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Im Schadenfall werden die Assistance-Dienstleistungen jedoch von Europ Assistance (Schweiz) AG auf Rechnung von Generali erbracht. Europ Assistance (Schweiz) SA ist eine Gesellschaft der Generali Versicherungsgruppe mit Sitz an der Avenue Perdtemps 23 in 1260 Nyon 1.

Generali ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht. Sie gehört zur Versicherungsgruppe Generali in Triest/Italien und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) und Rechtsschutzversicherungen (Fortuna Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Welche Risiken sind in welchem Umfang versichert?

Damit Sie, Ihre Mitfahrer und Ihr Fahrzeug sicher unterwegs sind, bietet Ihnen Generali folgende Versicherungen. Sofern nicht anders bezeichnet, handelt es sich bei den folgenden Versicherungen jeweils um eine Schadenversicherung.

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflicht deckt Schäden, die Sie anderen Personen zufügen.

Generali sichert Sie ab, wenn wegen Ihrem Fahrzeug eine Person verletzt oder getötet wird oder ein Sachschaden entsteht. Bezahlt werden berechnete Forderungen sowie die Abwehr von unberechtigten Forderungen. Die Deckung gilt nur bis zur Versicherungssumme, die Sie in Ihrer Police vereinbart haben.

Generali bezahlt auch, wenn Sie als Fahrzeughalter in Ihrem Fahrzeug als Mitfahrer körperlich verletzt werden. Dies gilt nicht, wenn Sie selber fahren oder wenn die Person, die Ihr Fahrzeug lenkt, nicht Schuld ist am Unfall.

Kaskoversicherung

Die **Teilkasko** deckt Schäden an Ihrem Fahrzeug wegen: Diebstahl, Feuer, Elementarereignisse, herabstürzendem Schnee, Glasbruch, Kollisionen mit Tieren, Marder, mutwilligen oder böswilligen Handlungen Dritter, Absturz von Luftfahrzeugen oder Himmelskörpern sowie Hilfeleistungen.

Die **Vollkasko** deckt zusätzlich zur Teilkasko auch Kollisionsschäden, die an Ihrem Fahrzeug entstehen.

Weitere Versicherungen:

Wenn Sie möchten, können zusätzlich auch folgende Leistungen aufgenommen werden: Die Versicherung von mitgeführten Sachen (inkl. Tierarztbehandlung für mitgeführte Haustiere), Schäden an parkierten Fahrzeugen, die Miete eines Ersatzfahrzeuges oder die Glas Plus (erweiterte Glasbruch-Deckung). Zusätzlich können Sie für Ihr Auto (Personenwagen) den «Reparaturservice Generali» vereinbaren und profitieren gleichzeitig von einer vergünstigten Prämie.

Dank unserem vorsorglichen Kaskoversicherungsschutz geniessen Sie 30 Tage automatischen Vollkaskoversicherungsschutz für Fahrzeuge bis 4 Betriebsjahre und Teilkaskoversicherungsschutz für Fahrzeuge von 5 bis 10 Betriebsjahren. Dies gilt ab dem Ausstellungsdatum Ihres Versicherungsnachweises und der Erteilung der behördlichen Bewilligung.

Der vorsorgliche Kaskoversicherungsschutz gilt für Personewagen bis maximal CHF 150'000.–, für Motorräder bis CHF 35'000.– und für Nutzfahrzeuge (Last- und Lieferwagen) bis CHF 400'000.–. Massgebend ist der Katalogpreis inklusive sämtlicher Sonderausrüstungen.

Der Vollkaskoversicherungsschutz gilt nur für Motorräder, deren Hubraum grösser als 50,01 cm³ ist und deren Katalogpreis mindestens CHF 5'000.– (inkl. Sonderausrüstungen) beträgt.

Bei einem Kollisionsschaden müssen Sie die ersten CHF 1'000.– der Entschädigung selbst bezahlen.

Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass der Teil- oder Vollkaskoversicherungsvertrag innert 30 Tagen abgeschlossen wird. Der Schutz gilt nicht nur im Falle eines Fahrzeugwechsels, sondern auch bei Neu- und Erstzulassungen.

Unfallversicherung

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Summenversicherung (ausgenommen sind Heilungskosten sowie Reisegepäck und Zubehör). Führt ein Unfall mit Ihrem Fahrzeug zu einem Todesfall oder zu vorübergehender oder dauernder Invalidität, so schützt Sie Generali vor den finanziellen Folgen. Eingeschlossen sind Unfälle, die passieren beim Ein- und Aussteigen bzw. Auf- und Absteigen, bei Notreparaturen während einer Fahrt oder bei der Rettung von Verletzten.

Alle in der Police aufgeführten Personen sind versichert. Barleistungen, Heilungskosten und medizinische Assistance sind in der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben.

24h-Pannenhilfe und Assistance

Europ Assistance übernimmt für Generali die Assistance-Leistungen bei Pannen, Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Unfall Ihres Fahrzeuges. Bestehen andere Versicherungsverträge, die gleiche Leistungen abdecken, tritt Europ Assistance subsidiär ein.

3. Wo gelten Ihre Versicherungen?

Ihre Versicherungen sind in der Schweiz, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie in Andorra gültig. Die Kaskoversicherung, die Unfallversicherung sowie die 24h-Pannenhilfe und Assistance gelten auch in Kosovo. Aber wenn Sie europäische Länder besuchen wollen, die nicht EU- oder EWR-Mitglieder sind, müssen Sie vorher bei Generali eine aktuelle internationale Versicherungskarte bestellen. Für Länder oder Gebiete, die auf der internationalen Versicherungskarte durchgestrichen oder ausgeschlossen sind, gelten Ihre Versicherungen nicht.

In Ländern, in denen eine Grenzversicherung abgeschlossen werden muss, geht diese in jedem Fall vor.

Auch im Ausland gewährt Ihnen Generali die Deckung von Assistance, sofern Ihr Aufenthalt nicht länger als 90 Tage dauert.

Ihre Versicherungen sind nicht mehr gültig, wenn Sie ins Ausland umziehen oder wenn Sie für Ihr Fahrzeug ausländische Kontrollschilder lösen.

4. Wann gelten Ihre Versicherungen?

Die Dauer Ihrer Versicherungen ist in Ihrer Police angegeben. Sie beginnt:

- an dem auf Ihrem Versicherungsnachweis aufgeführten Datum für die Haftpflichtversicherung und den vorsorglichen Kaskoversicherungsschutz
- an dem auf Ihrer Police aufgeführten Datum für die Kasko- und Unfallversicherung und 24h-Pannenhilfe und Assistance.

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Wenn Ihnen ein Schaden entsteht, für den Generali bezahlen muss, kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- für Generali: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung
- für Sie: spätestens 14 Tage, nachdem Sie über die Zahlung informiert wurden.

Kündigen Sie oder Generali, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

5. Welche Prämien und Gebühren bezahlen Sie?

Ihre Prämie müssen Sie jährlich an dem in der Police aufgeführten Datum bezahlen. Wenn Sie nur einen Teil Ihrer Prämie bezahlen, verlangt Generali für jede Rate einen Zuschlag. Ihre Prämie ist abhängig von den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang.

Generali hat je nach Versicherungsdeckung zwei Prämiensysteme:

- eine an Ihre Schäden gekoppelte Prämie, die sich zwischen 35% und 200% der Basisprämie bewegt. Je weniger Schadenfälle, desto weniger bezahlen Sie für die Kollisionkasko und Haftpflicht
- eine fixe Prämie unabhängig von Ihren Schäden (Teilkasko, Unfallversicherung, 24h-Pannenhilfe und Assistance)

Bei Generali können Sie einen Bonusschutz abschliessen. Das heisst: Beim ersten gemeldeten Schadenfall pro Kalenderjahr, der Einfluss auf die Prämienstufe hat, bleibt Ihre Prämienstufe gleich.

Bei einer Vertragskündigung während des Versicherungsjahrs zahlt Ihnen Generali den vorbezahlten Teil Ihrer Prämie für die nicht abgelaufene Zeit Ihrer Versicherungsperiode zurück.

Ausser wenn:

- wir die Versicherungsleistung erbracht haben und danach kein Risiko mehr besteht oder
- Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres nach Abschluss kündigen.

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen, das Prämienstufensystem (ausgenommen sind Anpassungen aufgrund von Schadenfällen gemäss Art. 8 AVB) entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z.B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.) besteht kein Kündigungsgrund.

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr. Wir können für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen. Muss Generali beim kantonalen Strassenverkehrsamt den Entzug Ihrer Kontrollschilder beantragen, müssen Sie eine weitere Gebühr von CHF 100.– bezahlen.

Wenn Sie den Vertrag mehr als dreimal innerhalb eines Versicherungsjahres anpassen, können wir Gebühren von bis zu CHF 50.– pro Vertragsänderung verlangen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter www.generali.ch/gebuehren abrufen.

6. Haben Sie Selbstbehalte?

Entsteht Ihnen ein Schaden, so tragen Sie den im Vertrag vereinbarten Selbstbehalt.

Wenn Sie in Ihrem Vertrag vom Reparaturservice Generali profitieren und Ihren Kollisions-, Park- oder Glasschaden trotzdem über eine selbstgewählte Reparaturwerkstatt veranlassen, wird

Ihnen ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 200.– in Rechnung gestellt.

7. Was passiert, wenn Sie nicht bezahlen?

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Generali gewährt Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Zahlungsaufforderung. Danach bezahlen wir Ihnen keine Leistungen mehr. Erst nachdem Sie die Prämie mit Verzugszinsen und Säumniszuschlag bezahlt haben, sind Sie wieder versichert.

Generali verrechnet Ihnen den Selbstbehalt mit den Leistungen oder stellt Ihnen eine Rechnung. Wenn Sie diese Rechnung nicht innert vier Wochen bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie diese Rechnung dann immer noch nicht innerhalb von 14 Tagen, wird Ihr Vertrag aufgelöst. Den Selbstbehalt müssen Sie trotzdem noch bezahlen.

Wenn Generali Ihre Haftpflichtversicherung auflösen muss, ist Generali verpflichtet, das zuständige Strassenverkehrsamt zu informieren. Sie müssen Ihre Kontrollschilder dann abgeben.

8. Wie melden Sie einen Schaden?

Sie müssen den Schaden sofort der jeweiligen Gesellschaft melden. Die zuständige Gesellschaft kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Generali

Telefon: +41 800 82 84 86

Online-Schadenformular: www.generali.ch/schaden

Generali Allgemeine Versicherungen AG,

Soodmattenstrasse 2, Postfach 1047, 8134 Adliswil 1

Europ Assistance

Telefon: +41 848 800 400

E-Mail: help@europ-assistance.ch

Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23,
1260 Nyon 1

Sie haben die Pflicht, der jeweiligen Gesellschaft alle angeforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Falls Sie dies nicht tun oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, so muss Ihnen die jeweilige Gesellschaft keine Leistungen bezahlen. Dies nur, falls Ihre mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

9. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren

Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Sie schulden uns keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, haben Sie uns die Kosten für besondere Abklärungen, die wir in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen haben, teilweise oder ganz zu erstatten.

Für den provisorischen Versicherungsschutz besteht kein Widerrufsrecht.

10. Datenschutz

Generali erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert erforderliche Daten zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen unter Einhaltung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Die an Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden.

Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holt Generali separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber Generali von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.generali.ch/datenschutz abrufbar.